

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

9. Mai 2023

Nr. 2023-242 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)

I. Zusammenfassung

Am 25. September 2022 hat das Urner Volk der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) zugestimmt. Im Rahmen der Anschlussgesetzgebung ist nun auch die Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung; RB 10.2401) zu revidieren. Die beantragten Änderungen sind indes fast ausschliesslich rein formaler Natur. Die einzigen materiellen Änderungen betreffen den Rechtsweg sowie die Kompetenzen des Mittelschulrats: Neu soll der Mittelschulrat auch das Verwaltungspersonal der Schule in eigener Kompetenz anstellen können.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	1
II. Ausführlicher Bericht.....	2
1. Ausgangslage.....	2
2. Inhalt der Änderung	2
2.1. Grundzüge der Vorlage.....	2
2.2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln	3
3. Wirkungen der Änderungen	4
III. Antrag	4

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 25. September 2022 hat das Urner Volk der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) zugestimmt. Im Rahmen der Anschlussgesetzgebung ist nun auch die Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung; RB 10.2401) zu revidieren, wobei die damit verbundenen Revisionspunkte rein formaler Natur sind.

Weiter hatte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in den Jahren 2020 und 2021 die Organisationsstrukturen der Kantonalen Mittelschule Uri und des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri im Verbund mit der BKD evaluiert und aus der Evaluation verschiedene Massnahmen abgeleitet, um das Verbesserungspotenzial in der Zusammenarbeit auszuschöpfen. Eine dieser Massnahmen ist, dass die Kompetenz zur Anstellung des Verwaltungspersonals der Kantonalen Mittelschule Uri von Regierungsrat beziehungsweise BKD auf den Mittelschulrat übertragen werden soll.

Schliesslich hat sich in der jüngsten Vergangenheit gezeigt, dass die langjährig geübte Praxis, die Entschädigung der Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission nach der Nebenamtsverordnung auszurichten, zwar rechtlich korrekt ist, dass diese Praxis aber nirgends explizit festgeschrieben ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angezeigt, die Frage der Entschädigung im Rahmen der Mittelschulverordnung ausdrücklich gesetzlich zu regeln. Weiter ist es angezeigt, den Rechtsweg im Rahmen der vorliegenden Revision explizit und in einer der Sache angemessenen Art neu zu fassen.

2. Inhalt der Änderung

2.1. Grundzüge der Vorlage

Im Einklang mit der Ausgangslage hat die vorliegende Änderung der Mittelschulverordnung zum Zweck, die als Folge der Revision des Bildungsgesetzes erforderlichen formalen Anpassungen vorzunehmen sowie die bisher geübte Praxis der Entschädigung der Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission ausdrücklich zu regeln und den Rechtsweg in einer der Sache angemessenen Form neu zu fassen. Die zwei einzigen materiellen Änderungen betreffen somit die Kompetenzen des Mittelschulrats (neu soll der Mittelschulrat das Verwaltungspersonal der Schule in eigener Kompetenz anstellen können) und den Rechtsweg.

Aufgrund der nahezu rein formalen Natur des Änderungsvorhabens wurde auf eine separate Vernehmlassung verzichtet. Im Übrigen hatte die im Herbst 2021 durchgeführte Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung gezeigt, dass keine Anregungen zur materiellen Änderung der Gesetzgebung im Bereich der Mittelschule gemacht wurden.

2.2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 *Gegenstand und Zweck*

Im bisherigen Wortlaut ist vom «Schulgesetz» die Rede. Dieser Begriff wird ersetzt durch «Bildungsgesetz», was die neue offizielle Kurzform ist für das Gesetz über Schule und Bildung.

Artikel 2 *Anwendbares Recht*

Im bisherigen Wortlaut ist von der «Schulgesetzgebung» die Rede. Dieser Begriff wird ersetzt durch «Bildungsgesetzgebung».

Artikel 6 *Gymnasium*

Da im Zuge der Einführung des obligatorischen Kindergartenjahrs die obligatorische Schulzeit nicht mehr neun, sondern zehn Jahre dauert, wird der Begriff «6. Klasse der Primarstufe» ersetzt durch «Ende der Primarstufe»; das «7. und 8. Schuljahr» wird ersetzt durch das «1. und 2. Jahr der Sekundarstufe I».

Artikel 7 *Weiterbildungsschule (WS)*

Da im Zuge der Einführung des obligatorischen Kindergartenjahrs die obligatorische Schulzeit nicht mehr neun, sondern zehn Jahre dauert, wird das «9. Schuljahr» ersetzt durch das «3. Jahr der Sekundarstufe I».

Artikel 16 *Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan*

Da im Zuge der Einführung des obligatorischen Kindergartenjahrs die obligatorische Schulzeit nicht mehr neun, sondern zehn Jahre dauert, wird das «9. Schuljahr» ersetzt durch das «3. Jahr der Sekundarstufe I».

Artikel 20 *Rechte, Pflichten und Disziplinarmaßnahmen*

Im bisherigen Wortlaut ist von der «Schulgesetzgebung» die Rede. Dieser Begriff wird ersetzt durch «Bildungsgesetz» und «Schulverordnung».

Artikel 25 *Zusammensetzung und Wahl*

Im bisherigen Wortlaut ist im Absatz 2 die Rede von «Erziehungsdirektorin» und «Erziehungsdirektor». Diese Begriffe werden ersetzt durch «Bildungsdirektorin» und «Bildungsdirektor».

Artikel 28 *b) in personeller Hinsicht*

Der Mittelschulrat erhält neu die Kompetenz, mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Hauswartdiens-

tes, auch die Mitarbeitenden von Verwaltung und Sekretariat beziehungsweise das nichtunterrichtende Personal anzustellen, und zwar auf Antrag der Schulleitung. Damit verfügt der Mittelschulrat bei der Anstellung des nichtunterrichtenden Personals neu über jene Kompetenzen, die die Schulkommission beim Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (der anderen Kantonsschule in Uri) heute schon hat.

Artikel 32 Wahl und Aufgabe

Für die Entschädigung der Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Insbesondere die Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) ist gemäss Wortlaut nur auf vom Regierungsrat und vom Erziehungsrat bestellte Kommissionen anwendbar. Gestützt auf eine historische und teleologische Auslegung der Rechtsgrundlagen ist die Entschädigung der Maturitätsprüfungskommission nach der Nebenamtsverordnung, wie es auch der langjährigen Praxis entspricht, indes korrekt. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich nun gleichwohl, die Frage der Entschädigung ausdrücklich zu regeln. Daher regelt der neue Absatz 3, dass die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen gemäss Nebenamtsverordnung erfolgt.

Artikel 38 Rechtsschutz

Im bisherigen Wortlaut ist vom (alten) «Schulgesetz» die Rede. Gemäss Artikel 66 des revidierten Bildungsgesetzes können Verfügungen der Schulträger beim Erziehungsrat angefochten werden, soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Damit ist der Erziehungsrat für alle Verfügungen der Mittelschule Beschwerdeinstanz, obwohl sich seine Zuständigkeiten ansonsten auf den Volksschulbereich fokussiert. Dieser ungewöhnliche Rechtsweg war in der Vergangenheit auch schon Gegenstand von Rechtsdienstabklärungen. Darum soll der Rechtsweg jetzt eine neue Regelung erfahren, indem Verfügungen der Mittelschule beim Mittelschulrat angefochten werden können, Beschwerdeentscheide des Mittelschulrats beim Obergericht, erstinstanzliche Verfügungen des Mittelschulrats beim Regierungsrat.

3. Wirkungen der Änderungen

Da es sich vorliegend um eine Änderung von nahezu ausschliesslich formaler Natur handelt, entfaltet die Änderung weder personell noch finanziell eine Wirkung auf den Kanton (und die Gemeinden). Einzig in organisatorischer Hinsicht gibt es eine Änderung, indem die Anstellung des Verwaltungspersonals künftig dem Mittelschulrat obliegt. Da die Führung des Verwaltungspersonals der Kantonalen Mittelschule Uri in der Linie von Rektorat und Mittelschulrat liegt, ist es richtig, dass auch die Anstellungskompetenz beim Mittelschulrat liegt.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Änderungserlass der Mittelschulverordnung (Beilage 1)
- Synopse zur Änderung der Mittelschulverordnung (Beilage 2)